

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2010 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

berufliche Gründe
gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

15. **Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße";
Billigung des geänderten Entwurfs und Auslegung**
16. **Antrag von N.N. auf Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle in eine Kinderspielhalle mit Indoor, Ausstellung, Lager und Verkauf auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56, Frankenstr. 51 a**
17. **Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf**
 - 17.1 Verwaltungvereinbarung
 - 17.2 Mietvertrag mit dem Schulverband
18. **Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage;
Verbesserung der Anlagen in der Frankenstraße/Eichenplatz**
19. **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;
Wegfall der Verzinsung von Beitragserstattungen bei späterer Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks und Neufassung der Ablösungsbestimmungen**
20. **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
Wegfall der Verzinsung von Beitragserstattungen bei späterer Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks und Neufassung der Ablösungsbestimmungen**
21. **Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung**
22. **Antrag der FW-Fraktion vom 18.02.2010; Aufhebung des Beschlusses Nr. 3 aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats vom 30.07.1996**
23. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 23.02.2010 werden nicht erhoben.

Zum Protokoll der letzten Sitzung äußert sich **GRM Horner** im Ergebnis wie folgt:

In der Aussprache zu TOP 7 habe die Verwaltung in Bezug auf den Straßenausbaubeitrag für die Birkenallee angegeben, dass sich der Beitrag pro Quadratmeter maßgeblicher Grundstücksfläche lediglich um zwei Cent vermindere, wenn die künftig an der Birkenallee liegenden Grundstücke im Baugebiet „Hans-Paulus-Straße“ in die beitragspflichtigen Flächen einbezogen würden. Diese Aussage sei in der Niederschrift nicht wiedergegeben. Sie sei darüber hinaus auch falsch, da seine Berechnungen ergeben hätten, dass die Differenz zwölf Cent betrage. Wenn Aussagen von der Verwaltung in (öffentlichen) Sitzungen getätigt würden, müssten sie genau sein.

GRM Stumptner bekräftigt dies. Von der Verwaltung in der Sitzung getroffene Aussagen müssten richtig sein, da sie geeignet seien, das Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

Der Vorsitzende betont, dass es sich bei den zwei Cent um die Angabe eines ungefähren Betrags gehandelt habe und dies auch so gesagt wurde.

In der Einladung zu dieser Sitzung wurden bereits in der vorangegangenen Sitzung belegte fortlaufende Nummern der Tagesordnungspunkte, nämlich die Nummern 10 bis 14 irrtümlich noch einmal vergeben. In der vorliegenden Niederschrift war dies zu korrigieren. Der in der Einladung als TOP 10 angegebene Beratungsgegenstand wird als TOP 15 protokolliert; die Nummernfolge der weiteren Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Zum ersten Tagesordnungspunkt in der Sitzung, dies ist demnach TOP 15, ist ein Sachverständiger geladen, der zu Sitzungsbeginn aber noch nicht erschienen ist. Einvernehmlich wird festgelegt, dass der Beratungsgegenstand vorläufig zurückgestellt wird; die Sitzung beginnt demzufolge mit TOP 16. Nach dem der Sachverständige im weiteren Verlauf der Sitzung eingetroffen ist, wird TOP 16 anschließend an TOP 22 behandelt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird TOP 22 aus dem öffentlichen Teil der Sitzung wegen der schon vorgerückten Stunde auf die nächste Sitzung vertagt. Sodann wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt und es kommt TOP 24.1 zur Behandlung. Nach dessen Abschluss ist 22.00 Uhr bereits deutlich überschritten, so dass TOP 24.2 nicht mehr aufgerufen wird. Der Vorsitzende bringt lediglich noch die unter TOP 23 des öffentlichen Teils der Sitzung vorgesehenen Bekanntgaben zur Kenntnis (dort sind sie auch protokolliert). Die (nichtöffentlichen) TOP 24.2 bis 25 werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, TOP 26 entfällt.

Lfd. Nr. 15 - Bebauungsplan "Hans-Paulus-Straße"; Billigung des geänderten Entwurfs und Auslegung
--

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Schönfelder von der Planungsgruppe Strunz, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 7 der vorangegangenen Gemeinderatssitzung wird Bezug genommen.

Herr Schönfelder stellt den mit dem Investor noch einmal abgestimmten Planungsstand vor (Entwurf nach dem Stand vom 23.03.2010). Danach wird von der Errichtung des Mehrfamilienhauses Abstand genommen, das im Baufeld B des Bebauungsplan-Entwurfs nach dem Stand vom 18.02.2010 noch enthalten war. Außerdem wird die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse von bisher drei auf zwei vermindert. Die Dachneigung darf sich nun in einem Bereich zwischen 20 und 48 Grad bewegen gegenüber bisher zwischen 35 und 45 Grad. Zusätzlich zu den privaten sind jetzt auch fünf öffentliche Stellplätze eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden Entwurf um die im Beschlusstext aufgenommenen Punkte noch abzuändern. So solle insbesondere nicht vorgeschrieben werden, dass das Dachflächenwasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Dies könnte beitragsrechtlich erfordern, dass die Entwässerungsgebühren für diese Grundstücke um einen Abschlag abzustufen wären.

In der Beratung kommt der Gemeinderat darin überein, aus den Textlichen Festsetzungen das verbindliche Gebot, dass fensterlose Wand- und Mauerflächen ab 10 m² zu begrünen sind (Abschnitt A Nr. 6), zu streichen und stattdessen nur einen entsprechenden unverbindlichen Hinweis aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den von der Planungsgruppe Strunz ausgearbeiteten Entwurf vom 23.03.2010 des Bebauungsplans „Hans-Paulus-Straße“ in der Gestalt, die er aufgrund der vorangegangenen Beratungsergebnisse und nach den folgenden Maßgaben erhält:

- In den Zeichnerischen Festsetzungen wird bei der Beschreibung von Art und Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung „8 WO – 8 Wohneinheiten“ gestrichen.
- Im Abschnitt B der Textlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) ist Nr. 5 (Versickerung) vollständig zu streichen; die Nummerierung der folgenden Punkte ändert sich entsprechend.
- Im Abschnitt B der Textlichen Festsetzungen ist Nr. 6 (künftige Nr. 5, siehe oben) wie folgt zu fassen: „Für die im nördlichen Geltungsbereich verlaufende Abwasserleitung einschließlich eines Schutzstreifens von 2 m Breite beidseits der Leitungsachse (insgesamt also 4 m) ist eine nicht überbaubare Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt. Dies ist erforderlich, da Nebenanlagen wie Garagen und Carports außerhalb der Baugrenzen auf den Grundstücken errichtet werden können. Die Fläche darf nicht mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.“

Die Gemeinde führt zu diesem Entwurf gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 BauGB eine öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch. Der Billigungsbeschluss vom 23.02.2010 (TOP 7 der Gemeinderatssitzung) wird aufgehoben.

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Paulus hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.)

Lfd. Nr. 16 - Antrag von N.N. auf Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle in eine Kinderspielhalle mit Indoor, Ausstellung, Lager und Verkauf auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56, Frankenstr. 51 a

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bubenreuth als Fläche für „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgelegt.

Nach Auskunft des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt ist eine Kinderspielhalle nicht als Vergnügungsstätte im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sondern eher als Anlage für sportliche Zwecke im weiteren Sinne anzusehen. Die geplante Nutzungsänderung würde also dem Gebietstyp nicht widersprechen.

Bauordnungsrechtlich relevante Tatsachen, wie z.B. immissionsschutzrechtliche Belange oder der Brandschutz, müssen durch die Baugenehmigungsbehörde überprüft und geregelt werden.

Die Gemeinde muss jedoch die Anzahl der Stellplätze festlegen und dabei ihre eigene Stellplatz- und Garagensatzung anwenden. Hier ergeben sich einige Schwierigkeiten, da für ein Bauvorhaben mit der beabsichtigten Nutzung die gemeindliche Satzung keine Regelungen enthält und auch auf die landesrechtlichen Regelungen der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) nur bedingt zurückgegriffen werden kann.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.03.2010 wurde der Bauantrag bereits behandelt. Da aber die Stellplatz-Problematik als durchaus „ortsbildbeeinträchtigend“ und dementsprechend wichtig angesehen wurde, der Antragsteller zudem keine hundertprozentig überzeugende Lösung vorlegen konnte, wurde die Verwaltung beauftragt, zu diesem Punkt weitergehende Informationen bei Gemeinden einzuholen, die derartige Anlagen in Betrieb haben. Wegen ihrer Bedeutung solle die Angelegenheit dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

In der Beratung bringt die Verwaltung eine Skizze zur Kenntnis, mit der der Antragsteller aufzeigt, dass er rund 40 Stellplätze auf dem Grundstück unterbringen könne. Im Gremium wird jedoch sowohl angezweifelt, ob diese Anzahl der Stellplätze ausreicht, als auch, ob sie sich in dieser Anzahl auf dem Grundstück überhaupt realisieren lassen, zumal überdies noch kein Brandschutzkonzept vorliegt.

Der von der Verwaltung mit dem Landratsamt ausgearbeitete Beschlussvorschlag, mit dem die Gemeinde dem Vorhaben in Bezug auf die Stellplätze das Einvernehmen unter bestimmten Bedingungen und dem Vorbehalt möglicher weiterer Auflagen erteilt, findet im Gemeinderat keinen Gefallen.

Der Gemeinderat fasst sodann folgenden

Beschluss:

Die Entscheidung über das Einvernehmen zu dem Antrag auf Nutzungsänderung wird zurückgestellt.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 17 - Eigentümergeinschaft Hauptschule Baiersdorf

Lfd. Nr. 17.1 - Verwaltungsvereinbarung

Aufgrund der Änderungen des Schulsprengels der Hauptschule Baiersdorf traten dem von der Stadt Baiersdorf und den Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf gebildeten Schulverband am 01.08.2009 die Gemeinden Effeltrich, Langensendelbach, Poxdorf und Spardorf als neue Verbandsmitglieder bei.

Mit Beschluss vom 07.07.2009 stimmte der Gemeinderat Bubenreuth zu, die Schulimmobilie, bestehend aus den Grundstücken Fl.-Nr. 2629 und 2632, Gemarkung Baiersdorf, mit dem darauf befindlichen Schulgebäude auf die drei ursprünglichen Verbandsmitglieder (Baiersdorf, Bubenreuth und Möhrendorf) zu übertragen.

Anstelle des Schulverbandes sind nun die Stadt Baiersdorf und die Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf gemeinsam Eigentümer des Hauptschulgebäudes und bilden eine Eigentümergemeinschaft. Mit der vorliegenden privatrechtlichen Verwaltungsvereinbarung regelt die Eigentümergemeinschaft die Rechtsbeziehungen unter ihren Mitgliedern. So wird u.a. die Verwaltung der Immobilie der Stadt Baiersdorf übertragen, die dafür ein Entgelt erhält; daraus beträgt der Anteil der Gemeinde Bubenreuth 662,40 EUR pro Jahr. Festgelegt wird auch, dass 20 % des Mietertrages der Instandhaltungsrücklage zuzuführen ist. Auf die Gemeinde Bubenreuth entfallen daraus zunächst rund 18.800 EUR pro Jahr – in den folgenden Jahren vermindert sich der Betrag.

Wegen der beschriebenen finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde ist vom Gemeinderat zu entscheiden, ob der beigefügte Vertrag in der vorliegenden Fassung abgeschlossen werden kann.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubenreuth stimmt der Vereinbarung über die Verwaltung des Schulvermögens, wie sie als Anlage beigefügt ist, zu und beauftragt den Ersten Bürgermeister, den Vertrag in vorliegender Fassung zu unterzeichnen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 17.2 - Mietvertrag mit dem Schulverband

Auf die Sachverhaltsdarstellung unter TOP 17.1 wird Bezug genommen. Wie dort ausgeführt wird, sind die Stadt Baiersdorf und die Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf nun gemeinsam Eigentümer des Hauptschulgebäudes und bilden eine Eigentümergemeinschaft, die das Schulgebäude dem Schulverband vermietet. Dazu soll der beigefügte Mietvertrag abgeschlossen werden.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubenreuth stimmt dem zwischen der Eigentümergemeinschaft „Schulvermögen Hauptschule Baiersdorf“, vertreten durch die Stadt Baiersdorf, und dem Schulverband Hauptschule Baiersdorf abzuschließenden Mietvertrag, wie er als Anlage beigefügt ist, zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, eine diesbezügliche Erklärung gegenüber der Stadt Baiersdorf abzugeben.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 18 - Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage;
Verbesserung der Anlagen in der Frankenstraße/Eichenplatz**

Ein großer Teil der Hauptentwässerungsleitungen in der Geigenbauersiedlung verläuft über rechtlich in keiner Weise gesicherten Privatgrund. Diese historisch bedingten Unzulänglichkeiten kommen jetzt im Bereich des zur Bebauung anstehenden Areals am Eichenplatz/an der Frankenstraße (ehemals Firma Klier) zum Tragen. Das Baugrundstück wird vom gemeindlichen Abwasserkanal mittig geschnitten, was eine sinnvolle Bebauung mit Keller und Tiefgarage unmöglich macht. Die Entwässerungsleitung muss also umgebunden werden. Den größten Teil der dafür anfallenden Kosten trägt der Bauherr; dies wurde im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eichenplatz“ so geregelt. Jedoch konnten nicht alle anfallenden Maßnahmen dem Grundstückseigentümer überbürdet werden. Dies betrifft die in der Frankenstraße und an der Bushaltestelle Eichenplatz vorhandene Straßenentwässerung (Sinkkästen), sowie die im dortigen Bereich vorhandenen Grundstücksentwässerungen Dritter, die von der Gemeinde und auf Kosten der Gemeinde entsprechend angepasst werden.

Das Ingenieurbüro itec, Nürnberg-Altenfurt, wurde bereits mit den dazu erforderlichen Planungen beauftragt. Im Zuge der Anpassung der Entwässerungsanlagen soll auf Wunsch der Gemeinde zusätzlich die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffene Wasserleitung in einem Teilbereich der Frankenstraße mit ausgewechselt werden. Diese Leitung ist rund 50 Jahre alt und befindet sich in einem nicht besonders guten Zustand (häufige Rohrbrüche etc.).

Es wurden insgesamt sieben als leistungsfähig und zuverlässig bekannte Firmen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Der Submissionstermin wurde bereits auf den 22.03.2010 festgesetzt, damit die Arbeiten unmittelbar bei entsprechender Großwetterlage in Angriff genommen werden können. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros beläuft sich auf rund 100.000 EUR.

Der zwischenzeitlich eingegangene Vergabevorschlag des Ingenieurbüros vom 23.03.2010 (Sitzungstag) wird als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.

Nach Aussprache und Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Tiefbauarbeiten „Bauteil 1: Wasserleitung Frankenstraße“ und „Bauteil 2: Kanalisation Frankenstraße“ im Rahmen der Verbesserung der Anlagen in der Frankenstraße und am Eichenplatz werden – gemäß dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Kellermann & Engelhardt ITEC GmbH, Nürnberg, vom 23.03.2010 – an den allgemein wirtschaftlichsten Bieter, das ist die Firma Ochs Rohrleitungsbau GmbH, Schieräckerstraße 35 in 90431 Nürnberg, zum Bruttoangebotspreis von 90.961,91 EUR vergeben.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

**Lfd. Nr. 19 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung;
Wegfall der Verzinsung von Beitragserstattungen bei späterer Bebauung eines bisher
unbebauten Grundstücks und Neufassung der Ablösungsbestimmungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bedarf in zwei Punkten einer Änderung:

1. Unbebaute, an die Entwässerungsanlage gleichwohl angeschlossene oder zumindest anschließbare Grundstücke werden nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der Satzung hinsichtlich des Beitragsmaßstabes der „tatsächlichen Geschossfläche“ gewissermaßen „vorläufig“ zum Beitrag herangezogen, da sie ja noch keine Geschossflächen aufweisen. Sobald dann eine Bebauung erfolgt, wird der geschossflächenbezogene Beitrag neu ermittelt und dem vorläufigen Beitrag gegenübergestellt. Ergibt die Berechnung, dass mehr Geschossfläche entstanden ist als vorläufig veranlagt, so muss der Beitragspflichtige den daraus resultierenden Unterschiedsbetrag nachrichten, stellt sich das Gegenteil heraus, so erhält der Beitragspflichtige den bei der vorläufigen Veranlagung zu viel gezahlten Beitrag erstattet (§ 5 Abs. 6 BGS-EWS). Diese Vorgehensweise soll so beibehalten werden, sie entspricht den Regelungen in der aktuellen Mustersatzung.

Gestrichen werden soll aber die Bestimmung, wonach der Erstattungsbetrag vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen (wie oben beschrieben vorläufig festgesetzten) Beitrags an nach § 238 Abgabenordnung (AO) zu verzinsen ist (§ 5 Abs. 6 Satz 5 BGS-EWS). Der Zinssatz beträgt dabei 0,5 v. H. pro Monat, so dass sich eine jährliche Verzinsung von 6 % ergibt. Wird ein vorläufig veranlagtes Grundstück erst nach einigen Jahren bebaut, kommen zum zu erstattenden Beitrag noch erhebliche Zinszahlungen dazu (nach nur 17 Jahren laufen zusätzlich zum Erstattungsbetrag Zinsen in gleicher Höhe auf). Eine derartige Verzinsungsregelung, wie sie der Mustersatzung von 1988 entspricht, ist in der Mustersatzung von 2008 nicht mehr vorgesehen; sie sollte in der geltenden BGS-EWS gestrichen werden.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde, einen Erstattungsbetrag zu verzinsen, sollte die Gemeinde einen Beitrag zu Unrecht zu hoch erhoben haben und sich dies in einem Rechtsstreit herausstellen.

2. Mit einer Satzung vom 19.05.2005 zur Änderung der BGS-EWS hat die Gemeinde die Möglichkeit geschaffen, dass Herstellungsbeiträge für die Entwässerungsanlage vor ihrem Entstehen durch Vereinbarung abgelöst werden können. Zu diesem Zweck wurde in die BGS-EWS ein § 7a eingefügt, der wie folgt lautet: „Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. (...)“ Die Formulierung dieser neuen Satzungsbestimmung wurde einem in der Literatur empfohlenen Satzungsmuster entnommen, das praktisch wortwörtlich die in Erschließungsbeitragssatzungen übliche Ablösungsbestimmung nachbildet. Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige Herstellung von Erschließungsstraßen erhoben. Die Rechtsgrundlage für Erschließungsbeitragssatzungen im allgemeinen und für die Ablösung der Erschließungsbeiträge im besonderen findet sich im Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es in § 133 Abs. 3 Satz 5: „Die Gemeinde kann Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht treffen.“

Das oben angesprochene Satzungsmuster verkennt offensichtlich, dass Herstel-

lungsbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen (Wasserversorgungsanlage und Entwässerungsanlage) nicht auf der Grundlage des Baugesetzbuches, sondern auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen werden. Dort heißt es im Art. 5 Abs. 9 abweichend von der entsprechenden Bestimmung des BauGB: „Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehen der Beitragspflicht gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. Das Nähere ist in der Beitragssatzung (...) zu bestimmen.“

Das Baugesetzbuch sieht folglich vor, dass Erschließungsbeiträge „im Ganzen“ abgelöst werden müssen, wohingegen das Kommunalabgabengesetz diese Einschränkung ausdrücklich nicht vornimmt. Grund dafür dürfte sein, dass ein Grundstück bei der erstmaligen Herstellung einer Straße naturgemäß nur einmal zum Beitrag herangezogen werden kann, die Beiträge für die leitungsgebundenen Einrichtungen dagegen für dasselbe Grundstück immer wieder anfallen können, nämlich dann, wenn beispielsweise zusätzliche Geschossflächen geschaffen werden.

Die in der Beitragssatzung vorgenommene, vom Kommunalabgabengesetz nicht gebotene Einengung, wonach die Ablösung des Beitrags für die leitungsgebundenen Einrichtungen nur im Ganzen erfolgen darf, sollte aufgehoben werden, um nicht fälschlicherweise den Eindruck zu erwecken, dass mit der Ablösung jede weitere Beitragserhebung ausgeschlossen ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 7a in eine Fassung zu bringen, die einem anderen in der Literatur empfohlenen Satzungsmuster entspricht. Dazu ist es erforderlich, die im Beschlussvorschlag wiedergegebene Änderungssatzung zu erlassen.

Die Verwaltung begründet eingehend die vorgeschlagenen Änderungen und erläutert ihre Auswirkungen. Darüber berät der Gemeinderat und beschließt sodann wie folgt:

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

>Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubenreuth

Vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bubenreuth – BGS-EWS – vom 14. Februar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 5 gestrichen.

2. § 7a erhält folgende Fassung:

„§ 7a

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)<

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

(Der obige Beschluss ist in berichtigter Fassung wiedergegeben; die redaktionellen Änderungen wurden mit ausdrücklicher Billigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen. So handelt es sich nicht wie im Beschlusstext bezeichnet um die „Siebte“, sondern um die „Achte“ Änderungssatzung zur BGS-EWS, und die BGS-EWS wurde auch nicht mit Satzung vom 19.05.2005, sondern vom 11.12.2006 zuletzt geändert.)

**Lfd. Nr. 20 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;
Wegfall der Verzinsung von Beitragserstattungen bei späterer Bebauung eines bisher un bebauten Grundstücks und Neufassung der Ablösungsbestimmungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) entspricht weitestgehend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS). Auf die Sachverhaltsdarstellung unter dem vorangegangenen TOP 19 wird deshalb Bezug genommen.

Die mit den entsprechenden Bestimmungen der BGS-EWS wortgleichen § 5 Abs. 6 und § 7a BGS-WAS bedürfen nach Auffassung der Verwaltung in gleicher Weise einer Änderung.

Dieser Auffassung schließt sich der Gemeinderat an und fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubenreuth**

Vom (*Ausfertigungsdatum*)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bubenreuth – BGS-WAS – vom 14. Februar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2006, wird wie folgt geändert:

3. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 wird Satz 5 gestrichen.

4. § 7a erhält folgende Fassung:

„§ 7a

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(*Ausfertigung*)<

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 21 - Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.04.2007 (8 B 05.3195, BayVBl. 2007, S. 558), mit dem wesentliche Teile der Reinigungs- und Winterdienstverordnung einer Stadt für nichtig erklärt worden sind, und die Änderung des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zum 01.01.2008 (GVBl. 2007, S. 958) in Folge dieser gerichtlichen Entscheidung, machen es notwendig, eine neue „Reinigungs- und Sicherungsverordnung“ anstelle der bisherigen gemeindlichen „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vom 15.06.2005 zu erlassen.

Folgende Punkte, die sich in entsprechender Weise auch in der Verordnung der Gemeinde Bubenreuth finden, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof beanstandet:

- Als unzumutbar gegenüber den Anliegern und damit als unwirksam angesehen wurde die Ausdehnung der nichtwinterlichen Reinigungspflicht auf einen 0,5 m breiten Streifen an einer Bundesstraße, da bei einer „durchschnittlichen täglichen Verkehrsdichte“ (DTV) von 5.000 bis 6.000 Fahrzeugen davon auszugehen sei, dass das Reinigen nur unter Gefahr für Leib und Leben geschehen könne. Hauptstraße und Neue Straße in Bubenreuth weisen eine DTV von ca. 7.000 Fahrzeugen auf; die Reinigungspflicht dort besteht bisher sogar für einen 0,8 m breiten Streifen. Auch für den Fahrbahnrand der Straße Am Bahnhof, die Teil einer Staatsstraße ist, kann unter den gegebenen Umständen die Reinigungspflicht nicht mehr aufrechterhalten werden.
- Als unzumutbar erachtet hat das Gericht auch eine Regelung in der Verordnung, die die Anlieger zu einer Straßenreinigung „an jedem Samstag“ verpflichtet. Eine derart pauschale Verpflichtung sei von der Ermächtigungsnorm im Straßen- und Wegegesetz nicht gedeckt, das eine Reinigung nur bei Bedarf vorsehe.
- Eine Regelung, wonach die Anlieger „Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat“ zu entfernen haben, bedarf der Einschränkung dahingehend, dass darunter keine festen Stoffe fallen dürfen, die nicht über den Hausmüll entsorgt werden können (etwa Sperrmüll, Sonderabfälle wie Farbdosen, Batterien usw.), und auch keine ekelerregenden und gesundheitsgefährdenden Stoffe wie Hundekot.
- Ermächtigungskonformer Auslegung bedürfe auch die Regelung, wonach die Anlieger die Reinigungsflächen von Gras und Unkraut zu befreien haben. Gemeint könne hier nur sein, einzelnen Anflug von Gras und Unkraut zu beseitigen, der in Rissen und Ritzen anwächst, nicht jedoch flächig wuchernde Vegetation.
- Darüber hinaus hat das Gericht eine Räum- und Streupflicht für kombinierte (gemeinsame) Geh- und Radwege verneint, weil diese Wege vom Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung des Straßen- und Wegegesetzes nicht umfasst waren (in Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG in der damals geltenden Fassung war nur von „Gehwegen“ die Rede); diese Gesetzeslücke wurde durch eine Änderung des Straßen- und Wegegesetzes, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, gefüllt. Insoweit sind die Aussagen des Gerichts überholt.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Verordnung fußt auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetags und entspricht inhaltlich – soweit rechtlich zulässig – ihrer Vorgängerin.

Nach eingehender Beratung, in der auch Unverständnis über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zu-

letzter geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bubenreuth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bay-StrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,8 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, son-

dern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung⁶.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15. Juni 2005 außer Kraft.

(Ausfertigung)

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Straßenreinigungsverzeichnis (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Am Bahnhof
Hauptstraße
Neue Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Am Entlesbach
Binsenstraße
Birkenallee
Bruckwiesen
Bussardstraße
Eichenplatz an Nord- und Westseite
Hans-Paulus-Straße
Scherleshofer Straße

Gruppe C

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

alle Straßen, wenn und soweit sie nicht der Gruppe A oder Gruppe B zugeordnet sind<

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 22 - Antrag der FW-Fraktion vom 18.02.2010; Aufhebung des Beschlusses Nr. 3 aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats vom 30.07.1996

(Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.)

Lfd. Nr. 23 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Der Zuschussbescheid über die Beteiligung der Gemeinde und des Bundes an den Investitionskosten der **Kinderkrippe** wurde heute der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bubenreuth zugestellt.
- Privatpersonen möchten im ehemaligen Optima-Gebäude eine **Tagespflegegruppe** zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern einrichten.
- Am 28.04.2010, 19.30 Uhr findet eine **Bürgerversammlung** mit dem Schwerpunktthema „Interkommunales Gewerbegebiet“ statt.
- In Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt wird ein **Jugendforum** für Bubenreuth vorbereitet. Die Einladungen dazu werden in diesen Tagen an die Jugendlichen versandt.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

(keine Äußerungen)

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine Äußerungen, da im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:25 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer